

Vermarktung von Regionalstrom und digitale Echtzeitnachweise – Teil 2: Lauterkeitsrecht

v. *Gneisenau*, Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER), 2022, 99-106

Die Grünstromvermarktung wird nicht nur an den Vorgaben des Energierechts – Stichwort: Doppelvermarktungsverbot –, sondern auch an den Vorgaben des Lauterkeitsrechts gemessen. Das Lauterkeitsrecht ist insbesondere im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt und enthält grundlegende „Spielregeln“ darüber, wie Akteure auf dem Grünstrommarkt agieren dürfen und wie nicht.

Der Aufsatz betrachtet die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit von Grünstromprodukten aus dem Blickwinkel von sechs verschiedenen Konstellationen. Die Konstellationen unterscheiden sich danach, ob und auf welche Weise ein Grünstromprodukt die „grüne“ Eigenschaft des Stroms nachweist. Werden Nachweise verwendet, ist zwischen Herkunftsnachweisen des Umweltbundesamtes sowie sonstigen Nachweisen eines Stromlieferanten – beispielsweise in Form digitaler Echtzeitnachweise – zu unterscheiden.

Die Konstellationen werden im Hinblick auf das Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG) sowie das Verbot des Rechtsbruchs (§§ 3 Abs. 1, 3a UWG) lauterkeitsrechtlich bewertet. Beim Irreführungsverbot wird ein Schwerpunkt auf die Frage gelegt, welches Verständnis die angesprochenen Verkehrskreise von einem Grünstromprodukt haben. Der Aufsatz kommt zu dem Ergebnis, dass ein Durchschnittsverbraucher ein gewisses technisches und ökologisches Verständnis von einem Grünstromprodukt hat. Gut vertreten lässt sich außerdem, dass die Vorgaben des Energieverbraucher-schutzrechts das rechtliche Verständnis eines Durchschnittsverbrauchers von

einem Grünstromprodukt beeinflusst haben. Beim Rechtsbruchverbot wird schließlich der Frage nachgegangen, ob ein Verstoß gegen das Doppelvermarktungsverbot sowie ein Verstoß gegen die Stromkennzeichnungspflicht lauterkeitsrechtlich sanktioniert werden können.

Kernergebnisse

- ▶ Grünstromprodukte ohne Herkunftsnachweise des Umweltbundesamtes sind lauterkeitsrechtlich problematisch
- ▶ Vermarktet ein Stromlieferant ein Grünstromprodukt ohne Herkunftsnachweise und ohne sonstige Nachweise, dürfte dies gegen das Verbot der Irreführung sowie gegen das Verbot des Rechtsbruchs verstoßen.
- ▶ Vermarktet ein Stromlieferant ein Grünstromprodukt ohne Herkunftsnachweise, aber mit sonstigen Nachweisen, dürfte sich ebenfalls ein Verstoß gegen das Verbot der Irreführung gut begründen lassen. Ob ein Verstoß gegen das Verbot des Rechtsbruchs – neben § 80 EEG 2021 – auch wegen Verstoßes gegen § 42 EnWG vorliegt, ist dagegen mit Blick auf den Sinn und Zweck der Vorschrift nicht eindeutig.
- ▶ Lauterkeitsrechtlich empfiehlt sich für die Grünstromvermarktung die Verwendung von Herkunftsnachweisen des Umweltbundesamtes, unabhängig davon, ob zusätzlich sonstige Nachweise – wie z.B. digitale Echtzeitnachweise – verwendet werden oder nicht.